

Inflationsausgleichsprämie

Bis zu 3.000 Euro steuerfrei vom Arbeitgeber



Der Bundestag hat am 30.09.2022 dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz zugestimmt. Darin wurde auch die sogenannte Inflationsausgleichsprämie beschlossen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die Möglichkeit erhalten, ihren Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2024 steuer- und sozialversicherungsfrei einen Betrag von bis zu 3.000 Euro zu gewähren.

Die Bundesregierung reagiert mit der Regelung auf die zunehmende finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland durch weltweit steigende Energie- und Nahrungsmittelpreise. Zur Abmilderung der Inflation können Arbeitgeber nun Leistungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei an ihre Arbeitnehmer gewähren (Inflationsausgleichsprämie). Dabei ist es unerheblich, ob die Prämie in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewährt wird. Die Regelung ist vergleichbar mit der steuer- und sozialversicherungsfreien Coronaprämie.

Die Auszahlung der Prämie ist an keine besonderen Formvorschriften gebunden, der Arbeitgeber muss bei der Auszahlung nur deutlich machen, dass die Leistung im Zusammenhang mit der allgemeinen Preissteigerung steht. Daneben muss die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und darf somit insbesondere nicht im Wege einer Entgeltumwandlung finanziert werden. Die Auszahlung kann dabei auch auf mehrere Zahlungen bzw. Leistungen aufgeteilt werden, wobei die Steuerbefreiung insgesamt nur bis zur Höhe von 3.000 Euro gilt.

Der Freibetrag gilt für jedes einzelne Dienstverhältnis und kann somit auch für aufeinanderfolgende Dienstverhältnisse gesondert in Anspruch genommen werden. Dies gilt allerdings nicht bei mehreren aufeinander folgenden Dienstverhältnissen in dem begünstigten Zeitraum zu ein und demselben Arbeitgeber.

Die Auszahlung steuerfreier Arbeitgeberleistungen ist befristet bis zum 31.12.2024, da sich die Energiepreise als wesentlicher Inflationstreiber mittelfristig wieder entspannen sollen. Der Begünstigungszeitraum beginnt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes.

Gerne unterstützen wir Sie bei Detailfragen zur Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie.

>> Ihre Ansprechpartner:



Timo Röhl
Steuerberater

+49 211 47838-283
roehl@adkl-msi.de



Alexander Brimmers
Steuerberater

+49 211 47838-107
brimmers@adkl-msi.de